

VS_GERICHTE P1 24 77 vom 27. Mai 2025

VS Kantonsgericht, 2025-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 24 77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_24_77)

FR: VS_GERICHTE P1 24 77 du 27 mai 2025

IT: VS_GERICHTE P1 24 77 del 27 maggio 2025

Regeste

P1 24 77 URTEIL VOM 27. MAI 2025 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Nicolas Kuonen, Einzelrichter; Bernhard Julen, Gerichtsschreiber in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwältin Michaela Willisch, Brig, Anklägerin gegen X _____, Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt Tony Donnet-Monay, Lausanne (Fahren ohne Berechtigung etc.) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 13. Mai 2024 (LWR S1 23 36)

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Urteil eines Bezirksgerichts (Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 und 2 EGStPO i.V.m. Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO). Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 379 ff. und Art. 398 ff. StPO sind grundsätzlich erfüllt und geben zu keinen weiteren Vorbemerkungen Anlass.

E. 2

Gemäss Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Die Beschuldigte wies in ihrer Berufungserklärung im Abschnitt der angefochtenen Teile des Urteils darauf hin, dass sie nicht bestreite, sich der Verletzung der Bestimmungen über Ruhezeiten und Pausen, der Länge ihres Lastzuges sowie des nicht-regulären Charakters der Unterfahrschutzbalken schuldig gemacht zu haben. Die diesbezüglichen Teile des angefochtenen Urteils seien daher unbestritten (vgl. S. 217). Da anhand der gestellten Anträge nicht eindeutig hervorging, welche Teile des Urteils angefochten werden, wurde die Verteidigung deshalb anlässlich der Berufungsverhandlung gefragt, ob es korrekt sei, dass die Schuldsprüche des erstinstanzlichen Urteils wegen des mehrfachen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs und der mehrfachen Wiederhandlung gegen die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen nicht angefochten werden. Die Verteidigung bestätigte dies (vgl. S. 293). Nicht angefochten sind somit die Dispositivziffern 1 lit. b (Schuldpruch des mehrfachen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs), 1 lit. c (Schuldpruch der mehrfachen

- 5 - Widerhandlung gegen die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen), 2 (Verzicht Widerruf und Verlängerung der Probezeit) und 4 (Verurteilung zu einer Busse und Festsetzung einer allfälligen Ersatzfreiheitsstrafe). Das vorinstanzliche Urteil ist demnach hinsichtlich der Dispositivziffern 1 lit. b, 1 lit. c, 2, und 4 in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorab mit Verfügung festzustellen.

E. 3.1

Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Beschuldigte erneut die Einholung eines Berichts des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt respektive dessen Dienstchef zur Fahrfähigkeit und Fahrberechtigung und die Einvernahme des Dienstchefs. Das Gericht wies diese Beweisanträge ab und verwies für die Begründung auf die Ausführungen im Urteil (vgl. S. 294).

E. 3.2

Gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren auf den im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweisen. Dieser Grundsatz gelangt indes nur zur Anwendung, soweit die Beweise, auf welche die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid stützen will, prozessrechtskonform erhoben worden sind. Erweisen sich Beweiserhebungen indes als rechtsfehlerhaft (lit. a), unvollständig (lit. b) oder unzuverlässig (lit. c) im Sinne von Art. 389 Abs. 2 StPO, sind sie von der Rechtsmittelinstanz erneut vorzunehmen. Beweise sind notwendig, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen könnten. Nach Art. 389 Abs. 3 StPO erhebt die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei. Sie ist mithin verpflichtet, auch von Amtes wegen für eine rechtskonforme Beweiserhebung und damit aus eigener Initiative für die nötigen Ergänzungen besorgt zu sein (Bundesgerichtsurteil 6B_920/2023 vom 22. August 2024 E. 2.1.6). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Zudem können die Strafbehörden gemäss ständiger Rechtsprechung ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) und des Untersuchungsgrundsatzes auf die Abnahme weiterer Beweise verzichten, wenn sie in Würdigung der bereits abgenommenen Beweise zur Überzeugung gelangen, der rechtlich erhebliche Sachverhalt sei genügend abgeklärt, und sie überdies in antizipierter Würdigung zum Schluss kommen, ein an sich taugliches Beweismittel vermöge ihre aufgrund der bereits abgenommenen Beweismittel gewonnene Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer strittigen Tatsache nicht zu ändern (Bundesgerichtsurteil 6B_961/2023 vom 19. August 2024 E. 1.1.3).

- 6 -

E. 3.3

Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 äusserte sich der Sektorchef des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons A _____ zur Frage der Fahrberechtigung der Beschuldigten und reichte eine Kopie der vollständigen Unterlagen in dieser Angelegenheit ein (S. 92 ff.). Daher befinden sich die relevanten Dokumente bereits in den Akten, weshalb sich die Einholung eines zusätzlichen Berichts nicht rechtfertigt. Zudem kann der Dienstchef dieses Amtes zu dem der Beschuldigten vorgeworfenen Tatgeschehen keine Angaben machen, weshalb die Abnahme dieses Beweises nicht notwendig erscheint. An dieser Stelle gilt es zudem festzuhalten, dass es sich bei der Frage der Gültigkeit des der Beschuldigten am 8. Februar 2022 auferlegten Fahrverbots um eine Rechtsfrage handelt. Folglich werden die anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Beweisanträge abgewiesen.

E. 4.1

Soweit für dieses Berufungsverfahren noch relevant, wirft die Staatsanwaltschaft der Beschuldigten zusammengefasst vor, trotz des seit dem 8. Februar 2022 geltenden

Fahrverbots fast täglich von B _____ in die Schweiz gefahren zu sein (S. 131).

E. 4.2

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, bei der polizeilichen Anhaltung am 8. Februar 2022 sei der Beschuldigten das vorläufige Fahrverbot für alle Fahrzeugkategorien für die Schweiz mündlich eröffnet worden. Die Kenntnisnahme dieser mündlichen Eröffnung des Fahrverbots habe sie gegenüber der Polizei bestätigt. Wenn sie nun im gerichtlichen Verfahren vom Fahrverbot keine Kenntnis mehr gehabt haben wolle, so sei diese zeitlich nachgelagerte Aussage als reine Schutzbehauptung zu werten. Denn gleichzeitig mit der mündlichen Eröffnung des Fahrverbots sei der Beschuldigten das Formular „Saisie provisoire du permis de conduire - Interdiction provisoire de conduire“ ausgehändigt worden. Mit diesem Formular sei die Beschuldigte darauf aufmerksam gemacht worden, dass das vorläufig ausgesprochene Fahrverbot bis zur Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde gelte und dass ein Verstoß gegen das Fahrverbot nach Art. 95 Abs. 1 lit. b geahndet werden könne (angefochtenes Urteil E. 3.5 S. 194 f.). Zum Tatzeitpunkt habe ein provisorisches Fahrverbot gegen die Beschuldigte für sämtliche Fahrzeugklassen in der Schweiz bestanden, von welchem sie bei der Verkehrskontrolle am 8. Februar 2022 Kenntnis erhalten habe. Indem sie trotz des verfügbaren Fahrverbots am 28. September 2022 mit dem Anhängerzug von B _____ herkommend in die Schweiz eingefahren sei, habe sie den objektiven Tatbestand des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG erfüllt. Nichts zu ihren Gunsten könne die Beschuldigte aus der Aufhebung des Fahrverbots mit Verfügung vom 7. Dezember 2022 ableiten. Zwar habe die Administrativbehörde des Kantons A _____ erklärt, dass

- 7 - wohl zum Zeitpunkt der Verkehrskontrolle am 8. Februar 2022 die Beschuldigte fahrbe-rechtigt gewesen sei, jedoch vor Ort den entsprechenden Nachweis nicht habe erbringen können. Somit sei den kontrollierenden Polizisten vor Ort keine andere Möglichkeit ge-blieben, als ein vorläufiges Fahrverbot zur Klärung der Situation zu erlassen (angefoch-tenes Urteil E. 3.6 S. 195). Die Beschuldigte habe Kenntnis von dem durch die A _____ Kantonspolizei ausge-sprochenen vorläufigen Fahrverbot für die Schweiz gehabt. Sie habe aber gedacht, dass mit dem Erlass des Strafbefehls alles erledigt sei. Sie habe das „Gerichtsurteil“ erhalten, aber davon [vom Fahrverbot] habe darin nichts geschrieben gestanden. Es hätte der Beschuldigten obliegen, bei der Staatsanwaltschaft oder der Dienststelle betreffend das Fahrverbot nachzufragen. Als langjährige C _____ sei ihr die Wichtigkeit der Recht-mässigkeit des Führerausweises bewusst gewesen. Die Beschuldigte sei D _____sprachig und die Korrespondenz des Kantons A _____ erfolgte auf D _____. Es wäre somit für die Beschuldigte ein Leichtes gewesen, sich telefonisch bei den Behörden zu erkundigen, wie es sich mit dem Fahrverbot verhalte, ob sich dieses mit Erlass des Strafbefehls erledigt habe, wie sie es angenommen habe. Der Irrtum über das Weiterbestehen des Fahrverbots wäre vermeidbar gewesen. Somit sei sie wegen Fahrens ohne Berechtigung in fahrlässiger Weise nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG zu ver-urteilen (angefochtenes Urteil E. 3.7.2 f. S. 197).

E. 4.3

An der Berufungsverhandlung brachte die Verteidigung zusammenfassend vor, die Beschuldigte habe am 28. September 2022 keine Kenntnis eines gegen sie verfügbaren Fahrverbotes gehabt. Sie habe von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden einen Strafbefehl erhalten, wobei darin kein Fahrverbot erwähnt gewesen sei. Sie habe nie eine

entsprechende Verfügung erhalten und sei davon ausgegangen, mit der Verlängerung ihres D _____ Führerausweises habe sie wieder in der Schweiz fahren dürfen. Die Verfügung der Kommission für Administrativmassnahmen vom 11. Mai 2022 sei ihr nicht, zumindest nicht rechtsgültig, eröffnet worden. Die Verteidigung verwies im Weiteren auf das Schreiben 7. Dezember 2022 der Administrativbehörde des Kantons A _____, welche erklärt habe, dass die Beschuldigte zum Zeitpunkt der Verkehrskontrolle am 8. Februar 2022 fahrberechtigt gewesen sei. Die verfügte Massnahme sei ein Fehler gewesen. Die Beschuldigte sei in guten Treuen davon ausgegangen, dass mit der Bezahlung der Busse gemäss Strafbefehl und der Verlängerung des Führerausweises seitens der D _____ Behörden die Angelegenheit erledigt sei. Sie habe keinen Vorsatz gehabt, ein Fahrverbot zu missachten, sondern sie sei aufgrund eines Sachverhaltsirrtums davon ausgegangen, wieder fahren zu dürfen.

- 8 -

E. 4.4

Gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung („in dubio pro reo“; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann (Bundesgerichtsurteil 6B_916/2023 vom 1. Oktober 2024 E. 2.3).

E. 4.5

Es ist zu klären, ob gegen die Beschuldigte ein Fahrverbot als Folge der Verkehrskontrolle vom 8. Februar 2022 ausgesprochen und ihr rechtsgültig eröffnet worden war, so dass sie am 28. September 2022 davon ausgehen musste, ohne gültigen Führerausweis in die Schweiz gereist zu sein. Wurde gegen die Beschuldigte als Folge der Polizeikontrolle vom 8. Februar 2022 kein gültiges Fahrverbot erlassen, kann sie gegen ein solches am 28. September 2022 auch nicht verstossen haben. Unter Bezugnahme auf die E. 4.4 dürfen keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass die Beschuldigte am 28. September 2022 gegen ein gültiges und ihr eröffnetes Fahrverbot verstossen hat. Fest steht, dass das Strassenverkehrsamt des Kantons A _____ mit Verfügung vom 7. Dezember 2022 gegenüber der Beschuldigten erklärte, sie sei im Zeitpunkt der Verkehrskontrolle vom 8. Februar 2022 formell berechtigt gewesen, das von ihr geführte Fahrzeug zu fahren. Das mit Verfügung vom 11. Mai 2022 erlassene Fahrverbot werde daher rückwirkend aufgehoben (S. 93). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte unter Bezugnahme auf ihre Befragung anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, sie habe im Nachgang der Polizeikontrolle vom 8. Februar 2022 festgestellt, dass die von ihr gegenüber den D _____ Behörden eingereichten medizinischen Unterlagen zur Verlängerung des D _____ Führerausweises im September 2021 nicht validiert worden seien, wobei sie dies nicht nachgeprüft habe. Sie habe am Tag nach der Kontrolle vom 8. Februar 2022 die ärztliche Kontrolluntersuchung wiederholt, wobei die D _____ Behörden das ursprüngliche Gesuch um Verlängerung des Führerausweises vom September 2021 dann

berücksichtigt hätten. Im September habe sie nicht nachgeprüft und nicht gesehen, dass das Gesuch nicht validiert worden sei. Ein Dokument habe einen Fehler gehabt. Die D _____ Behörden hätten dann das Dossier vom September erneut eröffnet und die (ärztliche) Untersuchung aus der ersten Anfrage berücksichtigt (F/A 15 f. S. 298; vgl. auch F/A 8 S. 172). Sie habe

- 9 - dann gewartet, bis der Führerschein wieder gültig war, bevor sie wieder in die Schweiz gereist sei (F/A 9 S. 172). Der Führerschein sei ihr per Post zugestellt worden (F/A 16 S. 298). Ob das Strassenverkehrsamt des Kantons A _____ das ursprünglich verfügte Fahrverbot mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 deshalb aufhob, geht aus den Akten nicht hervor, kann vorliegend aber offen bleiben. Bezüglich der Verfügung vom 11. Mai 2022 bestätigte die Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung, sie habe diese nie erhalten. Sie hinterlegte einen Sendungsnachweis für die mit A+ eröffnete Verfügung (S. 303 ff.). Danach gefragt, führte sie anlässlich ihrer Befragung aus, sie sei umgezogen. An der Adresse gemäss der Verfügung vom 11. Mai 2022 wohne sie nicht mehr. Im Frühling [2025] seien es drei Jahre her (F/A 13 S. 297). Wie es sich um die Verlängerung des D _____ Führerausweises im September 2021 sowie den Umständen der erneuten Validierung des Gesuches nach der Polizeikontrolle vom 8. Februar 2022 genau verhielt, geht aus den Verfahrensakten nicht vor. Entsprechende Untersuchungshandlungen fehlen gänzlich. Fest steht immerhin, dass es am 8. Februar 2022 ein Problem mit der Gültigkeit des D _____ Führerausweises gab. Zudem führte die Beschuldigte anlässlich der Kontrolle vom 28. September 2022 einen D _____ Führerausweis auf sich, welcher am 16. Februar 2022 ausgestellt wurde und am 16. Februar 2027 auslief (S. 16 f.). Die Beschuldigte hat anlässlich der Berufungsverhandlung gegenüber dem Kantonsgericht erklärt, dass ihr erstes Verlängerungsgesuch zunächst nicht validiert worden war, da es Probleme mit einem medizinischen Dokument gegeben und sie dies nicht bemerkt habe. Nach der Polizeikontrolle vom 8. Februar 2022 habe sie dies bemerkt und umgehend eine neue medizinische Untersuchung veranlasst, wobei das ursprüngliche Dossier vom September 2021 neu eröffnet und das Gesuch validiert worden sei. Sie habe alsdann den D _____ Führerausweis zugestellt erhalten und sei erst im Anschluss wieder in die Schweiz gefahren. Das Kantonsgericht erachtet diese Ausführungen als glaubhaft, zumal der entsprechende Führerausweis am 16. Februar 2022 (S. 16 f.) und somit nach der Polizeilichen Kontrolle vom 8. Februar 2022 ausgestellt wurde. Daneben hat das Strassenverkehrsamt des Kantons A _____ mit Verfügung vom 7. Dezember 2022 das ausgesprochene Fahrverbot rückwirkend vollumfänglich aufgehoben, was darauf schliessen lässt, dass der Führerausweis am 8. Februar 2022 aus formellen Gründen (noch) nicht validiert worden war. Auch ist es nachvollziehbar, dass die Beschuldigte als C _____ ein grundsätzliches Interesse daran hatte, im Besitze eines gültigen Führerausweises zu sein bzw. nicht ohne gültigen Führerausweis ihrem Beruf nachgeht. Wie bereits erwähnt, wurden rechtshilfweise keine Untersuchungshandlungen gegenüber den D _____

- 10 - Behörden unternommen, um die genauen Umstände der Verlängerung des Führerausweises in B _____ zu klären. Aus den dargelegten Gründen bestehen für das Kantonsgericht jedoch keine Gründe, den Ausführungen der Beschuldigten keinen Glauben zu schenken. Zumindest aber hegen die dargelegten Umstände berechnete Zweifel daran, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat vorliegend erfüllt sind und es bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Beschuldigte anlässlich der Polizeikontrolle

vom 28. September 2022 über keinen gültigen Führerausweis verfügte.

E. 4.6

Zusammenfassend bestehen erhebliche und nicht überwindliche Zweifel daran, dass für die Beschuldigte, als sie in die Schweiz gefahren ist, ein Fahrverbot bestand und sich demnach der entsprechende Sachverhalt so abgespielt hat, wie in der Anklage aufgeführt. Die Beschuldigte ist deshalb in diesem Punkt freizusprechen.

E. 5

Die beschlagnahmten Vermögenswerte von Fr. 1'544.32 („Bussengarantie“) werden eingezogen und zur Deckung der Verfahrenskosten (vollständige Deckung der Gebühren der Staatsanwaltschaft [Fr. 800.00] und teilweise Deckung der Gebühren des Bezirksgerichts [Fr. 744.32]) herangezogen.

E. 5.1

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Bundesgerichtsurteil 7B_220/2022 vom 23. Februar 2024 E. 4.3.1). Nach Art. 423 StPO werden die Verfahrenskosten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Strafprozessordnung vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Bundesgerichtsurteil 6B_73/2021 vom 28. Februar 2022 E. 3.2.1). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich hier nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat. Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten lediglich anteilmässig aufzuerlegen. Es hat eine quotenmässige Aufteilung zu erfolgen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren, können ihr die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe mithin nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (Bundesgerichtsurteil 6B_1346/2023 vom 28. Oktober

- 11 - 2024 E. 7.3.1). Die Verfahrenskosten für Übersetzungen, die wegen ihrer Fremdsprachigkeit notwendig geworden sind, hat die beschuldigte Person nicht zu tragen (Art. 426 Abs. 3 StPO; Bundesgerichtsurteil 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 8.3.2). Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden. Erwirkt die Partei, die das Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. a und b StPO). Fällt die Rechtsmitte-

linstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO; Bundesgerichtsurteil 6B_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 5.2.2).

E. 5.2

Das vorinstanzliche Urteil ist unter anderem hinsichtlich der Dispositivziffern 1 lit. b (Schuldpruch des mehrfachen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs) und 1 lit. c (der mehrfachen Widerhandlung gegen die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen) in Rechtskraft erwachsen. Der Schuldpruch der Vorinstanz bezüglich des Fahrens ohne Berechtigung wird mit vorliegendem Berufungsurteil aufgehoben. In casu stützen sich die der Beschuldigten vorgehaltenen Vorwürfe auf die anlässlich der Schwerverkehrskontrolle vom 28. September 2022 gemachten Feststellungen (vgl. S. 2 ff. und S. 131). Die ihr zur Last gelegten Handlungen stehen demnach in einem engen und direkten Zusammenhang. Die Anklage betraf mithin ein Ereignis, welches als einheitlicher Sachverhaltskomplex betrachtet wird. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Die Kosten der Strafuntersuchung setzen sich aus den Verfahrenskosten von Fr. 400.00, welche bereits beim Erlass des Strafbefehls vom 4. November 2022 bestanden haben (S. 33), und der Gebühr für die Anklage in selbiger Höhe zusammen (S. 135). Demnach hat die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt nicht zu Mehrkosten geführt, weshalb vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nicht abgewichen wird und somit der Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten vollständig aufzuerlegen sind. Die Beschuldigte dringt mit ihrer Berufung grundsätzlich durch, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kanton Wallis auferlegt werden.

- 12 -

E. 5.3

Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar). Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letztere wird in Straffällen namentlich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmes festgesetzt (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Die Gerichtsgebühr für die Strafuntersuchung beträgt Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00 und jene für das Verfahren vor dem Bezirksgericht Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. b und c GTar). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wiederum beträgt Fr. 380.00 bis Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. f GTar). Die Vorinstanz hat die Kosten des Vor- und Hauptverfahrens, bestehend aus den Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 800.00 und der Gerichtsgebühr von Fr. 800.00, auf Fr. 1'600.00 festgesetzt (angefochtenes Urteil E. 11.3 S. 209 f.). Diese Gebühren bewegen sich jeweils im Rahmen des Tarifs und wurden nicht beanstandet, weshalb für das Kantonsgericht kein Anlass besteht, hier eine Änderung vorzunehmen. Mithin sind die erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 1'600.00 der Beschuldigten aufzuerlegen. Im Berufungsverfahren fielen Auslagen von Fr. 25.00 für den Gerichtsweibel (vgl. Art. 10 Abs. 2 GTar) an. Was die Höhe der Gerichtsgebühr anbelangt, so handelt es sich vorliegend nicht um ein umfangreiches Dossier und es stellten sich keine komplexen Rechtsfragen. In Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien wird die Gerichtsgebühr daher auf Fr. 975.00 festgesetzt. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens

betragen demnach insgesamt Fr. 1'000.00 und werden dem Kanton Wallis auferlegt. In Anwendung von Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO gehen die Kosten für die Übersetzung anlässlich der Hauptverhandlung von Fr. 265.75 (S. 186) und der Berufungsverhandlung von Fr. 152.00 (S. 306) zu Lasten des Kantons Wallis. Die der Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten werden gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO mit der von ihr anlässlich der Schwerverkehrskontrolle geleisteten „Bussen-garantie“ von Fr. 1'544.32 (Fr. 1'600.00 abzgl. der Kreditkartengebühren [vgl. S. 3 und S. 28]) verrechnet, wie dies dem Grundsatz nach auch von ihr beantragt wird (vgl. S. 232).

E. 5.4

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO; Art. 436 Abs. 2 StPO; Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 2 und Art. 428 Abs. 2 StPO). Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine

- 13 - Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGE 147 IV 47 E. 4.1, 145 IV 268 E. 1.2, 144 IV 207 E. 1.8.2, 137 IV 352 E. 2.4.2). Entsprechend der vorgenommenen Kostenverlegung (vgl. E. 5.2 hiervor) hat die Beschuldigte demzufolge für das erstinstanzliche Verfahren keinen Anspruch auf Entschädigung. Für das Berufungsverfahren wird ihr jedoch eine solche zugesprochen.

E. 5.5

Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die Auslagen (vgl. Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 27 ff. GTar). In Strafsachen wird das Honorar des Rechtsbeistands in der Regel in folgendem Rahmen festgesetzt: im Untersuchungsverfahren vor der Polizei (Anwalt der ersten Stunde) Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00; für das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00; vor dem Bezirksgericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00 und für das Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). Bei der Festlegung des Honorars innerhalb dieses Rahmens werden die Natur und die Bedeutung des Falles, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei berücksichtigt (Art. 27 Abs. 1 GTar). Die Entschädigungen verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (Art. 27 Abs. 5 GTar). Bei der Entschädigungsregelung des GTar handelt es sich um einen nach bundesgerichtlicher Praxis zulässigen Tarif mit Pauschalen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt (BGE 141 I 124 E. 4.2 und 4.3). Als Massstab für die Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts sowie des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet sowie effizient erbringen kann (Bundesgerichtsurtel 6B_888/2021 vom 24. November 2022 E. 2.2.1).

E. 5.6

Der Verteidiger macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'494.64 (Honorar Fr. 5'833.00 [15.35 h à Fr. 380.00]; Auslagen Fr. 174.99; MWST Fr. 486.65) geltend (S. 300). Das Studium und die Mitteilung des erstinstanzlichen Urteils an die Mandantin sind bereits mit der Entschädigung vor erster Instanz abgegolten. Er musste in erster Linie die Berufungserklärung verfassen, die Berufungsverhandlung vorbereiten und

an dieser rund einstündigen Sitzung teilnehmen (S. 293 ff.). Er wird das Urteil seiner Mandantin zur Kenntnis bringen müssen. Der mit Kostennote geltend gemachte Aufwand der Verteidigung von 15.35 Stunden erscheint in Anbetracht des Um-

- 14 - standes, dass dem Rechtsvertreter das Dossier bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannt und die sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen grundsätzlich identisch waren, überhöht. Zudem sind die Akten mit rund 300 Seiten wenig umfangreich und es stellten sich auch keine komplexen Rechtsfragen. Unter Berücksichtigung der obgenannten Kriterien sowie des Verfahrensausgangs erachtet das Kantonsgericht ein Anwaltshonorar in der Höhe von Fr. 3'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen.

Das Kantonsgericht verfügt: Die von X _____ anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Beweisanträge auf Einholung eines Berichts zur Fahrfähigkeit und Fahrberechtigung sowie auf Einvernahme des Dienstchefs werden abgewiesen. stellt fest: Das Urteil des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 13. Mai 2024 (LWR S1 23 36) ist hinsichtlich der Dispositivziffern 1 lit. b (Schuldspruch des mehrfachen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs), 1 lit. c (Schuldspruch der mehrfachen Widerhandlung gegen die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen), 2 (Verzicht Widerruf und Verlängerung der Probezeit) und 4 (Verurteilung zu einer Busse und Festsetzung einer allfälligen Ersatzfreiheitsstrafe) in Rechtskraft erwachsen. und erkennt: – in grundsätzlicher Gutheissung der Berufung – 1. X _____ wird vom Vorwurf des Fahrens ohne Berechtigung nach Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG freigesprochen. 2. Die Kosten der Strafuntersuchung von Fr. 800.00 und des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 800.00 werden X _____ auferlegt. 3. Die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'000.00 werden dem Kanton Wallis auferlegt. 4. Die Übersetzungskosten von Fr. 265.75 und von Fr. 152.00 gehen zu Lasten des Kantons Wallis.

- 15 -

E. 6

Der Kanton Wallis bezahlt X _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.00 (inkl. Auslagen und MWST). Sitten, 27. Mai 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.